



Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bezirk Brugg

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

Die Sozialdemokratische Partei Bezirk Brugg (SP Bezirk Brugg) ist die politische Organisation der im Bezirk Brugg wohnenden Sozialdemokrat:innen.

Art. 2 Ziel

Die SP Bezirk Brugg verfolgt das Ziel der Verbreitung und Vertretung der Ideen der Sozialdemokratie im Sinne der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Grundsätze.

Art. 3 Aufgaben

Die SP Bezirk Brugg

1. nimmt Stellung zu regionalen und kommunalen Fragen im Bezirk und informiert die SP Aargau, die Parteimitglieder und die Öffentlichkeit,
2. gründet und regelt die Zusammenarbeit mit den Orts- und Regionalgruppen,
3. nominiert die Kandidat:innen für die Bezirksbehörden und führt den Wahlkampf im Bezirk,
4. nominiert die Kandidat:innen für den Grossen Rat und führt den Wahlkampf im Bezirk,
5. nominiert die Kandidat:innen für den Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat zuhanden der SP Aargau,
6. nominiert ihre Delegierten für die kantonalen und nationalen Parteitage,
7. bezieht zu Fragen von kantonalen und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der SP Aargau bzw. der SP Schweiz,
8. informiert die Öffentlichkeit im Bezirk bei Fragen von kantonalen und nationaler Bedeutung und über die Haltung der SP Aargau bzw. der SP Schweiz,
9. unterstützt die Orts- und Regionalgruppen bei kommunalen Wahlen,
10. sorgt für die politische Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder,
11. informiert die Delegierten über die Arbeit ihrer Vertreter:innen in der kantonalen Politik,
12. sorgt für die Integration der Neumitglieder in die Gesamtpartei und
13. organisiert und koordiniert Anlässe im Bezirk Brugg.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz

1. Die SP Bezirk Brugg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
2. Sie anerkennt die Statuten und das Programm der SP Schweiz und der SP Aargau.
3. Ihr Sitz ist am Wohnort eines der Mitglieder des Präsidiums.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SP Bezirk Brugg ist jede im Bezirk wohnhafte Person ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechts, sofern sie sich zu den Statuten und den Programmen der SP Schweiz, der SP Aargau und der SP Bezirk Brugg bekennt und den Mitgliederbeitrag und/oder die Sonderabgabe für bestimmte Mandate und Positionen (Behördensteuer) regelmässig und vollständig bezahlt.
2. Die Mitglieder der SP Bezirk Brugg sind zugleich Mitglieder der SP Aargau und der SP Schweiz.
3. Wer Mitglied der SP ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei mit Ausnahme der JUSO angehören.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.
5. Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, das in schwerwiegender Weise die Interessen der Partei verletzt hat. Vor einer Entscheidung über einen allfälligen Parteiausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung der SP Aargau in erster Instanz und der kantonale Parteitag in zweiter und letzter Instanz.
6. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Generalversammlung kann ein verdientes Mitglied aus seiner Mitte zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeiten gewählt und sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Sympathisant:innen der SP werden vom Parteivorstand regelmässig über die Aktivitäten und Stellungnahmen der SP Bezirk Brugg informiert. Sympathisant:innen werden zu Versammlungen der SP Bezirk Brugg eingeladen, haben dort aber kein Stimmrecht. Sie können einen freiwilligen Beitrag leisten.

III. Gliederung

Art. 6 Gliederung

1. Die Bezirkspartei repräsentiert die Mitglieder der SP in sämtlichen Gemeinden des Bezirks Brugg.
2. Bestehen in Gemeinden oder Teilregionen Orts- und Regionalgruppen der SP, so sind diese rechtlich und administrativ der SP Bezirk Brugg unterstellt. Der Vorstand der SP Bezirk Brugg gewährt den Orts- und Regionalgruppen grösstmögliche Handlungsfreiheit und stützt diese mit angemessenen finanziellen Beiträgen aus.
3. Die weiblichen Mitglieder der SP Bezirk Brugg können eine Frauen*-Gruppe bilden, diese ist Bestandteil der SP Bezirk Brugg.

4. Die Frauen*-Gruppe hat gegenüber der SP Bezirk Brugg das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
5. Ziff. 3 und 4 gelten sinngemäss auch für junge Parteimitglieder bzw. für die JUSO.

IV. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der SP Bezirk Brugg sind

1. die Generalversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. die Arbeitsgruppen,
5. die Einwohnerratsfraktionen von Brugg und Windisch,
6. die Orts- und Regionalgruppen und
7. die Rechnungsrevisor:innen.

Weitere Organe können sich bei Bedarf bilden.

Art. 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Partei. Sie ist für die langfristige strategische Ausrichtung der Partei zuständig. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Jahresquartal auf Beschluss und schriftliche Einladung durch den Vorstand statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und Sympathisant:innen der SP Bezirk Brugg. Die GV ist grundsätzlich öffentlich, kann aber auf Antrag durch ein Mitglied mit Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschliessen. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 20 Tage im Voraus den Mitgliedern zugestellt werden.

Anträge, die nicht traktandierte Geschäfte betreffen, werden an der GV nur behandelt, wenn sie dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und spätestens 7 Tage vor der GV beim Präsidium eintreffen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der SP Bezirk Brugg.

2. Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn mindestens 20% der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen. Dabei sind die Gründe für die Einberufung sowie die verlangten Traktanden der GV aufzuführen.
3. Anlässlich der GV werden folgende ordentlichen Geschäfte behandelt:
 - Die Wahl von zwei Stimmzähler:innen,
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Mitglieder der Grossratsfraktion sowie der Präsident:innen der Einwohnerratsfraktionen von Brugg und Windisch,
 - die Wahl eines Tagespräsidiums für die Durchführung der Wahl von Vorstand und Präsidium,
 - die Wahl von Vorstand (mit Ausnahme der von Amtes wegen vertretenen Mitglieder), Präsidium, Kassier:in, Delegierten für die kantonalen und nationalen Parteitage und Rechnungsrevisor:innen für die Amtsdauer von zwei Jahren,

- die Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Sonderabgabe für bestimmte Mandate und Positionen (Behördensteuer),
- die Entgegennahme des schriftlichen Revisionsberichts und die Décharge-Erteilung an den Vorstand,
- die Genehmigung des Budgets und der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder,
- Statutenänderungen (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig),
- die Beschlussfassung über alle vom Parteivorstand zugewiesenen Geschäfte,
- Nomination von Kandidat:innen für Bezirksbehörden (die Kandidat:innen werden in geheimer Wahl bestimmt wenn überzählige Kandidaturen vorliegen),
- die Nomination von Kandidat:innen für den Grossen Rat (die Kandidat:innen werden in geheimer Wahl bestimmt wenn überzählige Kandidaturen vorliegen),
- die Nomination von Kandidat:innen für den Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat zuhanden der SP Aargau (die Kandidat:innen werden in geheimer Wahl bestimmt wenn überzählige Kandidaturen vorliegen),
- die Kenntnisnahme des vom Vorstand (oder einem vom Vorstand bestellten Wahlkampfausschuss) erarbeiteten Wahlkampfs (Budget, inhaltliche Stossrichtung, Auftritt),
- die Aufnahme von neuen Parteimitgliedern,
- ein allfälliger Ausschluss von Parteimitgliedern (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig) und
- die Behandlung von Anträgen der Orts- und Regionalgruppen.

Die GV kann Aufgaben an den Vorstand delegieren. In dringenden Situationen kann der Vorstand ohne ausserordentliche GV für kantonale oder Bezirksbehörden Nominationen vornehmen.

4. Es kann ausschliesslich über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Unter dem Traktandum «Verschiedenes» sind sowohl nicht traktandierte Informationen des Vorstands als auch aus der Mitte der Versammlung möglich.
5. Über die Beschlüsse der GV wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der nächsten GV zu genehmigen. Es ist zu diesem Zweck an derselben aufzulegen bzw. auf Wunsch einem Mitglied spätestens 5 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
6. An der GV sind alle Mitglieder der SP Bezirk Brugg stimmberechtigt.
7. Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme von Statutenänderungen und Parteiausschlüssen, das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sowie auf Beschluss der GV geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen, geheim.

Art. 9 Rechnungsrevisor:innen

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen.
2. Die Rechnungsrevisor:innen prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung, erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht und empfehlen ihr die Abnahme der Jahresrechnung. Es steht den Rechnungsrevisor:innen frei, während des Vereinsjahrs jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

Art. 10 Wählbarkeit

In die Organe der SP Bezirk Brugg sind nur deren Mitglieder wählbar.

Art. 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied in Brugg oder in Windisch wohnhaft sein muss. Es ist Teil des Vorstands. Das Präsidium konstituiert sich selbst.
2. Das Präsidium
 - vertritt die SP Bezirk Brugg nach aussen,
 - ist für den Kontakt zur SP Aargau und zur SP Schweiz zuständig,
 - koordiniert die Kommunikation der SP Bezirk Brugg,
 - ist für die administrative Führung der SP Bezirk Brugg zuständig und
 - ist für die Einberufung des Vorstands zuständig und leitet dessen Sitzungen. Es leitet auch die Generalversammlungen.
3. Das Präsidium organisiert sich selbst und die Aufgabenteilung zwischen seinen Mitgliedern.
4. Das Präsidium kann über einmalige Ausgaben von CHF 1'000 beschliessen.

Art. 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Das Präsidium ist Teil des Vorstands.
2. Zusätzlich nehmen die SP-Grossrät:innen des Bezirks, die SP-Stadt- und Gemeinderät:innen im Bezirk sowie die Präsident:innen (oder eine Vertretung) der SP-Einwohnerratsfraktionen in Brugg und Windisch von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand.
3. Besteht eine Frauen*- oder eine JUSO-Gruppe im Bezirk so haben beide Gruppierungen das Recht auf die Entsendung einer allenfalls zusätzlichen stimmberechtigten Vertretung in den Vorstand.
4. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums und der/des Kassier:in konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmehrheit anwesend ist.
5. Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis zu CHF 3'000 frei verfügen.
6. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Partei.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für
 - die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - die Führung der Rechnung und der Protokolle,
 - die Vorbereitung der Generalversammlung,
 - die Organisation von Wahl- und Abstimmungskampagnen,
 - die Verwaltung des Materials im Eigentum der SP Bezirk Brugg,
 - die Herausgabe von Wahl- und Abstimmungsparolen, soweit diese nicht von der Generalversammlung oder der SP Aargau oder der SP Schweiz gefasst werden,
 - die Regelung der Zusammenarbeit mit den Orts- und Regionalgruppen. Er unterstützt diese aktiv bei Wahlen oder kommunalen politischen Arbeiten, welche die Ziele der SP stärken,
 - die Schaffung von Arbeitsgruppen, welche sowohl die politische Arbeit im Bezirk stärken, wie auch die Organisation der politischen Arbeit erleichtern,

- die Organisation von Anlässen im Bezirk, um die politische Diskussion an der Basis zu verstärken, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der 1. Mai-Feier,
- die Information der Öffentlichkeit im Bezirk in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung,
- die politische Aus- und Weiterbildung von kommunalen Behördenmitgliedern und
- die Mitgliederwerbung und -betreuung.

Art. 13 Arbeitsgruppen

Der Vorstand führt Arbeitsgruppen zu wichtigen Themen der SP Bezirk Brugg, damit politisch interessierte sich aktiv beteiligen können und die Arbeiten des Vorstands möglichst breit abgestützt sind.

Wenn möglich sollen folgende ständige Arbeitsgruppen geführt werden:

- Organisation / Wahlen / Abstimmungen auf Bezirksebene, kantonaler und nationaler Ebene;
- Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen / Anlässe;
- Mitgliederwerbung und -betreuung; und
- Betreuung und Unterstützung der Orts- und Regionalgruppen.

Art. 14 Einwohnerräte Brugg und Windisch

1. In den beiden Einwohnerräten von Brugg und Windisch bilden die gewählten Vertreter:innen der SP Bezirk Brugg je eine SP Fraktion.
2. Die Fraktionen konstituieren sich selbst.
3. Die SP-Vertreter:innen in den Gemeindeexekutiven werden von den jeweiligen Fraktionspräsident:innen zu den Fraktionssitzungen eingeladen. Die Exekutivmitglieder haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Fraktionen werden je durch eine:n Präsident:in aus deren Mitte geführt.
5. Die Wahl des/der Präsident:in findet in der Regel anlässlich der ersten Fraktionssitzung nach den Einwohnerratswahlen statt und gilt in der Regel für eine volle Amtsperiode (4 Jahre). Ist die Wahl umstritten, so haben die Kandidat:innen während der Wahl in den Ausstand zu treten.
6. Die Präsident:innen der beiden Fraktionen informieren den Vorstand regelmässig über die laufenden Geschäfte und koordinieren das Vorgehen bei gemeindeübergreifenden parlamentarischen Vorstössen.
7. Die Fraktionspräsident:innen vertreten die jeweilige Fraktion bei überparteilichen, interfraktionellen Treffen oder bei direkten Verhandlungen mit den Gemeindeexekutiven.
8. Die Fraktionspräsident:innen laden ihre jeweiligen Fraktionsmitglieder zu den geplanten und allenfalls zu ausserordentlichen Fraktionssitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Eine Kopie der Einladung bzw. Traktandenliste wird dem/der Fraktionspräsident:in der anderen Gemeinde und dem Präsidium der SP Bezirk Brugg zugestellt.
9. Die Fraktionen fällen Ihre Entscheide mit einfachem Mehr, wobei auch der/die Präsident:in an den Abstimmungen teilnimmt; es gibt keinen Stichentscheid.
10. Es gilt kein Fraktionszwang, die Mitglieder der Fraktionen entscheiden nach eigenem Gutdünken. Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, den/die Fraktionspräsident:in zu informieren, wenn sie planen, im Rat gegen die Fraktionsmeinung Stellung zu nehmen.

11. Die Fraktionssitzungen sind in der Regel öffentlich und stehen sowohl allen Parteimitgliedern als auch externen, interessierten Kreisen offen. Auf Beschluss des/der Fraktionspräsident:in oder der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Wahlen finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
12. Über die Beschlussfassungen der Fraktionen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist allen Fraktionsmitgliedern zu zustellen. Eine Kopie des Protokolls wird dem/der Fraktionspräsident:in der anderen Gemeinde sowie dem Präsidium der SP Bezirk Brugg zugestellt.
13. Die Fraktionen publizieren ihre Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen öffentlich und in geeigneter Form. Bei kommunalen Abstimmungen geben sie zuhanden des Stimmvolks Empfehlungen ab.
14. Die Fraktionen können mit einfachem Mehr ein Mitglied aus der eigenen Fraktion oder eine/n Vertreter:in der Partei in der Gemeindeexekutive aus der Fraktion ausschliessen. Damit wird die betroffene Person nicht mehr an die Sitzungen eingeladen und wird nicht mehr mit dem Protokoll bedient. Ein Ausschluss gilt jeweils für den Rest einer Amtsperiode. Das Präsidium der SP Bezirk Brugg ist über das Ausschlussverfahren zu informieren.
15. Die Fraktionen können mit einfachem Mehr die Aufnahme einzelner parteiloser Ratsmitglieder in die Fraktion beschliessen. Die Aufnahme von Mitgliedern einer anderen Partei in die Fraktion bedarf zusätzlich einer Vorkonsultation des Vorstands der SP Bezirk Brugg.

Art. 15 Orts- und Regionalgruppen

1. In den einzelnen Gemeinden oder Teilregionen können sich Orts- und Regionalgruppen bilden. Entsprechende Prozesse werden von der SP Bezirk Brugg gefördert.
2. Die Aufgaben der Orts- und Regionalgruppen sind die Wahrung der Interessen der SP in den einzelnen Gemeinden oder Teilregionen durch Stellungnahmen zur kommunalen Politik sowie durch aktive Unterstützung von Mitgliedern der SP Bezirk Brugg (oder anderen Personen, welche die Interessen der SP stärken) bei Wahlen in Kommissionen oder in einen Gemeinderat.
3. Die Orts- und Regionalgruppen werden vom Vorstand der SP Bezirk Brugg aktiv unterstützt und mit angemessenen finanziellen Beiträgen ausgestattet.

V. Finanzen

Art. 16 Mittelbeschaffung

1. Die SP Bezirk Brugg beschafft die finanziellen Mittel durch
 - Mitgliederbeiträge,
 - freiwillige Beiträge (Spenden) von Mitgliedern und Sympathisant:innen,
 - Sonderabgaben für bestimmte Mandate und Positionen (Behördensteuer),
 - Gewinne aus durchgeführten Veranstaltungen und
 - aktives Sponsoring, sofern dies nicht zu Abhängigkeiten führt.
2. Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.

3. Ein Mitglied kann beim Vorstand eine befristete, komplette oder teilweise Befreiung von Mitgliederbeiträgen an die SP Bezirk Brugg beantragen, sofern dies die persönlichen finanziellen Möglichkeiten bedingen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber der SP Bezirk Brugg befreit.

Art. 17 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung der SP Bezirk Brugg fällt deren Vermögen und das Archiv gemäss Art. 6 der Statuten der SP Schweiz an die SP Aargau.

Art. 18 Rechnung

Die SP Bezirk Brugg ist verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 19 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinausgeht, besteht nicht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung

Die SP Bezirk Brugg kann sich weder auflösen noch aus der SP Aargau austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 21 Änderungen der Statuten

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und müssten in der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 1. April 2022 in Kraft. Die vorliegende Fassung entspricht den Statuten der Generalversammlung vom 28. November 2012 und beinhaltet die Änderungen, die an der Generalversammlung vom 28. Februar 2014 sowie an der Generalversammlung vom 1. April 2022 verabschiedet worden sind.

Brugg, 1. April 2022

Für das Präsidium:

Christoph Haefeli

Sacha Schenker

Heini Kalt